

**3. Änderungssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 11. Dezember 2008  
über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“  
auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Bad Rothenfelde,  
die nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind**

---

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) in Verbindung mit § 65 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde am folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der auf den jeweiligen Grundstückseigentümer nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung entfallende Umlagebeitrag beträgt 6,50 € je angefangenen halben Hektar Grundstücksfläche.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bad Rothenfelde,

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

Klaus Rehkämper  
Bürgermeister

## S a t z u n g

### **der Gemeinde Bad Rothenfelde über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Bad Rothenfelde, die nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind**

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472) in Verbindung mit § 103 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345) und der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Bad Rothenfelde ist gemäß § 100 Abs. 2, Ziffer 2 NWG Mitglied des Unterhaltungsverbandes Nr. 96 „Hase-Bever“.

(2) Gemäß § 28 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2002 ist die Gemeinde Bad Rothenfelde verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(3) Der Verband erhebt diese Beiträge nach der Maßgabe der Satzung und der Veranlagungsregeln.

(4) Die von der Gemeinde Bad Rothenfelde zu zahlenden Beiträge gliedern sich auf in Flächenbeiträge, die in €/ha gefordert werden und in Erschwernisbeiträge, die nach €/ha-Gleichwerten erhoben werden.

#### **§ 2 Gegenstand der Umlage**

(1) Die von der Gemeinde Bad Rothenfelde an den Unterhaltungsverband zu entrichtenden Flächenbeiträge werden nach folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, die nicht an die gemeindliche Regenwasserkanalisation angeschlossen sind, umgelegt.

(2) Erschwernisbeiträge werden nicht umgelegt. Die Gemeinde Bad Rothenfelde trägt diese selbst.

(3) Der Anteil der Beiträge für die bebauten, an die Regenwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücke wird über die Abgabensatzung über die Abwasserbeseitigung abgerechnet.

...

### **§ 3 Umlageschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Umlage ist jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und nicht an die zentrale Regenwasserkanalisation angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Von den Eigentümern der an die zentrale Regenwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücke wird die Umlage im Verhältnis der Grundstücksgröße zur gesamten Gemeindefläche erhoben. Rechtsgrundlage ist die Abgabensatzung über die Abwasserbeseitigung.
- (3) Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Für die Eigentumsverhältnisse ist der 1. Januar des Jahres maßgebend, für das die Umlage erhoben wird.
- (5) Eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem zur Benutzung des Grundstückes Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigter, Nießbraucher, Pächter, Mieter), nach der der Berechtigte die Umlage tragen soll, befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber der Gemeinde Bad Rothenfelde.

### **§ 4 Umlagehöhe**

- (1) Die Beiträge, die die Gemeinde Bad Rothenfelde an den Unterhaltungsverband zu zahlen hat, werden von diesem jährlich je Hektar festgesetzt (Hektarsatz).
- (2) Der auf den jeweiligen Grundstückseigentümer nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung entfallende Umlagebetrag beträgt 5,00 € je angefangenen halben Hektar Grundstücksfläche.

### **§ 5 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Umlage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Umlage im Einzelfall für den betroffenen Grundstückseigentümer eine besondere Härte dar, so kann die Gemeinde Bad Rothenfelde dem Grundstückseigentümer die Umlage aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 14. März 1984 in der Fassung vom 19. Juni 2002 außer Kraft.

Bad Rothenfelde, 11.12.2008

**GEMEINDE BAD ROTHENFELDE**

---

Rehkämper  
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung**  
**zur Satzung der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 11. Dezember 2008**  
**über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“**  
**auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Bad Rothenfelde,**  
**die nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind**

---

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 103 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345) und der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde am 09.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der auf den jeweiligen Grundstückseigentümer nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung entfallende Umlagebeitrag beträgt 5,50 € je angefangenen halben Hektar Grundstücksfläche.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Bad Rothenfelde, 10.12.2009

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

Rehkämper  
Bürgermeister

**2. Änderungssatzung**  
**zur Satzung der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 11. Dezember 2008**  
**über die Umlegung von Beiträgen für den Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“**  
**auf die Eigentümer der Grundstücke in der Gemeinde Bad Rothenfelde,**  
**die nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind**

---

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKommVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung der Änderung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in Verbindung mit § 64 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) und der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde am 06.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der auf den jeweiligen Grundstückseigentümer nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung entfallende Umlagebeitrag beträgt 6,00 € je angefangenen halben Hektar Grundstücksfläche.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Bad Rothenfelde, 06.12.2012

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

Klaus Rehkämper  
Bürgermeister